

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 12. April 2023

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. Haftung für Fluggesellschaften

2. Gerichtsurteil: Haftung für kleine, abgewohnte und muffige Hotelzimmer?

3. Und zum Schluss: Verkehrsbussen im Ausland

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Viele Reisebüros und Reiseveranstalter machen sich über die Haftung bei Flugreisen keine Gedanken. So nach dem Motto «wir fliegen nur mit renommierten Fluggesellschaften». Doch da kann man sich täuschen. Dazu mehr im ersten Beitrag. Dann haftet man für einfache Hotelzimmer, die als «heruntergekommen» betitelt werden? Und zum Schluss: Verkehrsbussen im Ausland. Ferienzeit – Bussenzeit.

Hinweis: Webinare zum neuen Datenschutzgesetz sind in Vorbereitung.

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

1. Haftung für Fluggesellschaften

Keine Pauschalreisen ohne Flug, so könnte man sagen, wenn man die Bade- und Feriendestinationen betrachtet. Doch wie sieht es eigentlich aus, wenn das Reisegepäck nicht ankommt? Der Flug verspätet ist und die Ferien verkürzt werden? Oder man verspätet nach Hause kommt? Prof. Michael Hochstrasser und Dr. iur. Benjamin V. Enz haben kürzlich zu diesen Fragen einen Aufsatz veröffentlicht: «Der Flug als Pauschalreise oder als Teil einer Pauschalreise, unter besonderer Berücksichtigung der Haftung», in AJP/PJA 3/2023.

Das Wichtigste zuerst: Bei Flugpauschalreisen haftet nicht nur die Fluggesellschaft, sondern auch der Reiseveranstalter. Der Reiseveranstalter verspricht seinen Kunden, sie von A nach B zu fliegen, das ergibt sich aus den vereinbarten Leistungen. Und da es sich regelmässig um

internationale Flüge handelt, unterstehen diese dem Montrealer Übereinkommen (Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr). Nach dem Montrealer Übereinkommen **haftet** nicht einfach die Fluggesellschaft, sondern **der Luftfrachtführer**. Und bei Flugpauschalreisen gibt es zwei Luftfrachtführer, der ausführende Luftfrachtführer, das ist die Fluggesellschaft, welche den Flug durchführt. Und **der vertragliche Luftfrachtführer, das ist der Reiseveranstalter**. Er hat sich vertraglich verpflichtet, seinen Kunden von A nach B zu befördern.

Was für den Reiseveranstalter nun wichtig zu wissen ist, **der vertragliche Luftfrachtführer und der ausführende Luftfrachtführer haften für Schäden und Verspätungen solidarisch**. Das heisst, **jeder haftet für den gesamten Schaden**. Der Kunde kann also im Schadenfall wählen, ob er gegen die Fluggesellschaft, den Reiseveranstalter oder beide vorgehen will (natürlich wird der Schaden nur einmal bezahlt).

Bei **Personenschäden**, welche durch einen Unfall verursacht werden, besteht eine **unbeschränkte Haftung**. Bis ca. 156'000 CHF (128'821 SZR), ist es eine scharfe Kausalhaftung, das heisst, auch wenn niemand ein Verschulden trifft, muss bezahlt werden. Ist der Schaden grösser, gilt ab ca. 156'001 CHF eine Verschuldenshaftung, wobei der Luftfrachtführer nachweisen muss, dass kein Verschulden vorliegt. Und diese «Unschuld» nachzuweisen, kann schwierig sein. Aufgrund dieser scharfen Haftungsbestimmungen sind zwei Sachen wichtig: **Der Reiseveranstalter sollte unbedingt über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche das Flugrisiko weltweit einschliesst, und über eine angemessene Versicherungssumme verfügt.**

In einem Schadenfall mit Personenschaden wird man immer gegen alle möglichen Haftpflichtigen, auch gegen den Reiseveranstalter vorgehen. «Renommierte Fluggesellschaft» hin oder her.

Im nächsten «Travel ius» werden wir über die Haftung bei Gepäckschaden und verspätetem Gepäck berichten.

2. Gerichtsurteil: Haftung für kleine, abgewohnte und muffige Hotelzimmer?

«Wer auf Reisen geht, kann etwas erleben», und zwar andere Kulturen, Hotelstandards und Lebensgewohnheiten. Zum Beispiel, wenn man eine Rundreise in Peru und Bolivien unternimmt.

Ein Ehepaar hatte eine 18tägige Reise «Durch das Reich der Inka» gebucht. Neben der Fluganreise waren Unterkunft und «international bedeutende und anerkannte Ausflugsziele wie Titicacasee, Inkafestungen Machu Picchu» und anderes im Reiseprogramm enthalten. Gemäss Gericht stand die Reise durch das Land im Vordergrund.

Das Ehepaar monierte, dass das Zimmer des 3-Sterne-Hotels in La Paz klein, abgewohnt und muffig sowie die Einrichtung veraltet gewesen sei. Zudem hätte man erheblichen Strassenlärm gehabt und der lärmige Ballspielplatz sei tagsüber bis 10 Uhr abends benutzt worden. Zusätzlich wurden drei weitere Hotelaufenthaltstage reklamiert.

Das Gericht führt aus, dass der gesamte Zuschnitt der Reise massgebend sei. Und kommt dann zu folgendem Schluss: «Setzt man nämlich die Beeinträchtigung der Übernachtung bei nur vier angegebenen Hoteltagen in Bezug auf den Übernachtungsaufwand während der gesamten Reisezeit von 18 Tagen, berücksichtigt dabei auch, dass die Reise im Wesentlichen

aus Besichtigungen und Transporten und Flügen sowohl hin wie auch innerhalb des Besichtigungslandes stattfanden, berücksichtigt ferner, dass die touristischen Highlights bei den Besichtigungen der Städte und offenbar auch die sonstigen Reiseumstände nicht beanstandet wurden, so fallen die von dem Kläger geltend gemachten Beeinträchtigungen des einen wie des anderen Hotels, die auch keinen Totalausfall der Übernachtungsmöglichkeit darstellten, nicht ins Gewicht (1 %).»

Das Gericht erstellte eine minutiöse Rechnung der einzelnen Posten wie Transporte, Besichtigungen usw. und kommt dann zum Schluss, dass die gerügten Mängel nur 1% des «Gesamtleistungswertes» ausmachten. Und das sei zu vernachlässigen. Somit musste der Veranstalter nichts zurückbezahlen. Urteil Amtsgericht Hagen vom 6. Februar 2017 (Aktenzeichen 10 C 499/15).

3. Und zum Schluss: Verkehrsbussen im Ausland

Ferienzeit – Bussenzeit? Im Ausland gelten zum Teil andere Strassenverkehrsregeln als in der Schweiz. Da kann es schon mal vorkommen, dass nach den Ferien ein Busenentscheid zu Hause eintrifft. Soll man die Busse bezahlen? Es handelt sich vielleicht «nur» um eine Parkbusse.

Die Schweiz hat mit Liechtenstein, Frankreich und Österreich einen Staatsvertrag abgeschlossen. Bussen aus diesen Ländern können in der Schweiz vollstreckt werden. Unter Umständen wird die Busse sogar von der Polizei überbracht. Andere Staaten können die Bussen per Brief zustellen. Wenn die Busse gerechtfertigt ist, sollte sie möglichst rasch bezahlt werden. Denn mit den heutigen Fahndungssystemen usw. ist es ein leichtes, auch kleine Bussen elektronisch zu erfassen und allenfalls bei einer erneuten Einreise usw. auch zu vollstrecken. Unter Umständen kostet die Busse dann ein Mehrfaches oder das Auto wird sogar beschlagnahmt.

Mehr dazu erfahren Sie z.B. auf <https://www.axa.ch/de/privatkunden/blog/unterwegs/reisen-und-freizeit/verkehrsregeln-ausland.html> oder <https://www.beobachter.ch/strassenverkehr/busse-aus-dem-ausland-mit-dem-auto-unterwegs-und-erwischt-538966> (aufgerufen 12.4.2023).

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten, Datenschutz und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2023

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Postfach 509, CH-6614 Brissago

Telefon 091 793 03 54

info[at]reisebuerorecht.ch

<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an

[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch) oder nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.